

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für öffentliche**  
**Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 05.11.2008**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauf am 21.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 4 Abs. 1, 4 u. 5 erhält folgende Fassung**

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15 Euro bis 5.000 Euro zu erheben.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 15 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 15 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Lauf, 22.04.2026

  
Bettina Kist



Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-

Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der

Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistungen	pro ZE (15 min) oder Fall	gültig ab 01.05.2026
1	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>		
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (Bescheide, Widersprüche etc.)	ZE	15 Euro
1.2	<b>Anträge</b>		
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	ZE	15 Euro
1.2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Ablehnung wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	ZE	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 15 Euro
1.2.3	Zurücknahme eines Antrags (§4 Abs. 4 Satz. 3 der Satzung)	ZE	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 15 Euro
1.5	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	ZE	15 Euro
1.6	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindliche Bestimmungen	ZE	15 Euro
1.7	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>		
1.7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	Fall	5 Euro
1.7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, gleiches gilt für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten mit der Urschrift mit dem Vermerk "Mehrfertigung" oder "Original hat vorgelegen", soweit hierfür nicht von Amts wegen Gebührenfreiheit vorgesehen ist	Fall	5 Euro
1.7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	Fall	3 Euro
1.8	Bescheinigungen	Fall	5 Euro
1.8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) - Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausgestellt (Spendebescheinigung)	Fall	5 Euro
1.8.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	Fall	15 Euro

1.9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen, und dergl. gesamte Verwaltung Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	ZE	15 Euro
1.10	<b>Ablichtungen, Fotokopien, Ausdrücke</b>		
1.10.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite	Fall	1 Euro
1.10.2	bei einem größeren Format bis DIN A3 je Seite	Fall	2 Euro
1.10.3	bei einem größeren Formaten je Seite	Fall	5 Euro
<b>2</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Bürgerservices</b>		
	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
2.1	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	Fall	8 Euro
2.2	bei Sachen über 500 EUR Wert	Fall	25 Euro
2.3	<b>Gewerberecht</b>		
2.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) bei Gewerbe-An-, Ab- oder Ummeldung	Fall	27 Euro
2.3.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	Fall	18 Euro
2.4	<b>Fischereischeine</b>		
2.4.1	Fischereischein auf Lebenszeit (für 1, 5 oder 10 Jahre) zzgl. Fischereiabgabe	Fall	37 Euro
2.4.2	Verlängerung des Fischereischeines zzgl. Fischereiabgabe	Fall	25 Euro
2.4.3	Jugendfischereischein, erstmalige Ausstellung	Fall	30 Euro
2.4.4	Jugendfischereischein, Verlängerung	Fall	20 Euro
2.4.5	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	Fall	12 Euro
<b>3</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Meldeamts</b>		
	<b>Auskünfte aus dem Melderegister</b>		
3.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	Fall	12 Euro
3.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 29a Abs. 2MG) (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	Fall	12 Euro
3.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	Fall	25 Euro
3.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34, Abs. 1, 2 und 3 MG) die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	ZE	12 Euro
3.2	Bescheinigungen der Meldebehörden Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörden je Bescheinigung werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für weitere Bescheinigungen auf die Hälfte	Fall	8 Euro
3.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	Fall	25 Euro
	<b>Gebührenfrei sind:</b>		
	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		
	Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)		
	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)		
<b>4</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Standesamtes &amp; Bestattungsrecht</b>		
4.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	Fall	12 Euro
4.1.1	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	Fall	12 Euro
4.2	Amtshandlungen im Kirchnaustrettsverfahren je Person	Fall	28 Euro

4.2.1	Erneute Ausstellung einer Kirchenaustrittsbescheinigung / Beglaubigung derselben	Fall	12 Euro
<b>5</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Bauamtes</b>		
	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>		
5.1	Tätigkeiten im Kenntnisgabeverfahren	ZE	13 Euro
	<b>Baugesetzbuch</b>		
5.2	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. BauGB/Wassergesetz/LWaldG	Fall	36 Euro
5.3	Baulastenauskunft	Fall	40 Euro
5.4	Digitalisieren von Bauakten	ZE	13 Euro
5.5	Auskünfte über Bebauungspläne (Rechtsgültigkeit) / Bebaubarkeit von Grundstücken	Fall	26 Euro
	<b>Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</b>		
5.6	Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen je Antrag zzgl. MwSt.	ZE	13 Euro
5.6.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen je Antrag	ZE	13 Euro
5.6.2	Leitungsauskünfte (Wasser, Abwasser und Breitband)	Fall	12 Euro
<b>6</b>	<b>Öffentliche Leistungen der Ortspolizeibehörde</b>		
	<b>Feiertagsrecht</b>		
6.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten (§§ 7 Abs. 2, 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz pro Tag)	Fall	27 Euro
6.2	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Fall	37 Euro